

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

fungierte, und jeder Examinator so viele, als er getrennt im Zeugnisse aufgeführte Lehrfächer vertritt.

Die Zuerkennung der Reife oder Unreife darf nur mit Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen.

Für die Zuerkennung der Reife mit Auszeichnung oder der einfachen Reife und für die Absprechung der Reife gelten dieselben Normen wie bei der Jahres-Klassifikation für die Erteilung der ersten Fortgangsklasse mit Vorzug, der ersten und der zweiten (oder dritten) Fortgangsklasse.

Tritt eine Kandidatin während der mündlichen Reifeprüfung, ohne an der Fortsetzung der Prüfung tatsächlich gehindert zu sein, zurück, so hat die Prüfungskommission in dem Falle, als nach den bereits vorliegenden Prüfungsergebnissen die Unreife derselben außer Zweifel steht, ein Schlussurteil auszusprechen und im Prüfungsprotokolle vorzumerken.

Wenn eine Examinandin nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, und wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes zu erwarten ist, daß das Versäumte von der Examinandin in dem Zeitraume von zwei Monaten nachgeholt werden könne, so kann die Prüfungskommission, ohne ein Reifezeugnis auszufertigen, derselben die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten gestatten. Diese Prüfung ist an jener Schule vorzunehmen, an welcher die Examinandin die Hauptprüfung abgelegt hat.

Am Schlusse der ganzen Beratung wird das Protokoll derselben mit dem Urteile über die einzelnen Gegenstände und dem Gesamturteile vorgelesen und verifiziert, worauf der Vorsitzende den am betreffenden Halbtage Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt gibt.

§ 19.

Auf Grund der in das Prüfungsprotokoll eingetragenen Schlussurteile wird den für reif befundenen Kandidatinnen das Reifezeugnis ausgefolgt.

In jedes Zeugnis ist außer dem vollständigen Nationalen (Geburtsort und Vaterland, Tag und Jahr der Geburt, Religions-Bekenntnis) der Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche sie besuchte, das Durchschnittsurteil über ihr sittliches Verhalten während der beiden letzten Schuljahre, das Urteil über ihre Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, welches mittels der bei den Jahresprüfungen üblichen Notenabstufung auszudrücken ist, endlich der Ausdruck der Prüfungskommission aufzunehmen, ob und wie die Schülerin bei der Abschlußprüfung den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe, ob und in welcher Weise ihr demgemäß die Reife zuerkannt werde.

Außerdem können auch die Noten über die Leistungen einer Abiturientin in nichtobligaten Lehrgegenständen in demjenigen Schuljahre, in welchem die Schülerin den nichtobligaten Gegenstand in den Oberklassen ordnungsmäßig in dem für die höchste Stufe dieses Gegenstandes an der betreffenden Lehranstalt vorgeschriebenen Ausmaße frequentiert und das Lehrziel erreicht hat, in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Reife, beziehungsweise Prüfungszeugnisse sind sowie die Prüfungsprotokolle von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 20.

Examinandinnen, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen haben, erhalten auf ihren Wunsch ein Prüfungszeugnis, in welchem nebst dem Resultate der Prüfung auch der Termin bezeichnet ist, vor dessen Ablauf die Kandidatin nicht zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann.